

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 10 (1990)
Heft: 20

Artikel: Europäischer Wirtschaftsraum und EG-Beitritt
Autor: Schäppi, Hans / Pedrina, Vasco
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Europäischer Wirtschaftsraum und EG-Beitritt

Forderungen und Strategien aus gewerkschaftlicher Sicht

Wie das Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Gemeinschaft zu gestalten ist, ob durch einen Beitritt zu einem Europäischen Wirtschaftsraum der EG- und der EFTA-Staaten (EWR), durch einen Beitritt zur EG oder durch einen schweizerischen Alleingang, darüber fehlt innerhalb der linken und ökologischen Gruppierungen heute ein Konsens. Während die einen selbst bürgerliche Initiativprojekte (Volksinitiative der Wirtschaftszeitungen, parlamentarische Initiative) unterstützen und in einem EG-Beitritt der Schweiz die Zaubermedizin zur Lösung der politischen und gesellschaftlichen Krise der Schweiz und der Probleme der Linken im speziellen sehen, lehnen andere den EWR- oder EG-Beitritt im Namen eines nicht sehr konkreten alternativen, regionalen und ökologischen Europa ab. Im nachfolgenden Beitrag versuchen wir, einige Elemente für eine Position zur EWR- und EG-Frage zu liefern, die dem europäischen Integrationsprozess der Schweiz grundsätzlich positiv, aber dennoch kritisch gegenübersteht.

Risiken des Binnenmarktpfekts für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Es sind vor allem drei schwer zu widerlegende Tatsachen, die eine übertriebene Europhorie dämpfen, und die uns daran hindern sollten, einen EWR-Vertrag oder einen EG-Beitritt unkritisch und bedingungslos zu befürworten. Es sind dies erstens die sozialen und ökologischen Risiken des Binnenmarktpfekts und eines bedingungslosen EG-Beitritts. Zweitens ist es die noch wenig demokratisch ausgestaltete Struktur der Europäischen Gemeinschaft. Und drittens sollte es uns bewusst sein, dass die Gewerkschaften in den EG-Ländern seit längerer Zeit für ein soziales und umweltfreundliches Europa kämpfen, dass dieses aber bis heute weitgehend ein Versprechen geblieben ist, während das Europa der Konzerne, der Wirtschaftsfreiheiten und der Deregulierungen eine gesellschaftliche Realität geworden ist.

Was das EG-Binnenmarktpfekt von 1992 angeht, so stellen sich zum Beispiel einige wichtige Fragen. Während die im Cecchini-Bericht (1988) erwähnten positiven Beschäftigungseffekte des Binnenmarktpfektes umstritten sind, weisen die Gewerkschaften in Europa mit Recht auf die Risiken hin, die mit diesem Projekt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbunden sind. Im Vordergrund stehen dabei die durch eine Deregulierung verschärzte Standortkonkurrenz, die Konzentrations- und Rationalisierungsprozesse und ein mögliches Dumping im Bereich der Sozial- und Umweltvorschriften. Ebenso dürften sich die regionalen Ungleichgewichte in Europa durch die Liberalisierung nicht vermindern, sondern eher ver-

schärfen. Auch ist unklar, wie dieses Wachstumsprojekt mit seiner rapiden Zunahme des Verkehrs und seiner Liberalisierung des Energiemarktes auf die drängenden Erfordernisse des Umweltschutzes abgestimmt werden kann.

Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass in einem Europäischen Binnenmarkt überationale Normen im Sozial- und Umweltbereich getroffen werden, um Staaten und Beschäftigte mit bereits guten Regelungen nicht einer unfairen Konkurrenz auszusetzen. Die Schaffung solcher Normen ist deshalb das erklärte und wichtigste *Ziel der europäischen Gewerkschaften*. Davon wird es in Zukunft auch entscheidend abhängen, ob in europäischen Ländern mit einem fortschrittlichen Standard soziale Bedingungen gefährdet sind und unterlaufen werden können.

Die Option “Alleingang“ ist keine Lösung

Natürlich gilt es zu berücksichtigen, dass die Probleme der Standortkonkurrenz, des Sozial- und Ökodumpings nicht primär durch das Binnenmarktpunkt geschaffen werden. Die Wirtschaft hat sich schon seit Jahrzehnten internationalisiert und vermag unterschiedliche nationale Normen zu ihrem Vorteil zu nutzen. Seit den 70er Jahren hat sich zudem die Konkurrenz innerhalb des Weltwirtschaftssystems aufgrund veränderter struktureller Bedingungen verschärft. Die Schweiz ist dieser verschärften Konkurrenzsituation auch ausgesetzt, wenn sie nicht den Weg der EG-Integration, sondern denjenigen des Alleingangs wählt. Insofern besteht heute ein Nachholbedarf an überstaatlicher Normensetzung im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich, mit dem nur ausgeglichen wird, was den Nationalstaaten an Regelungskompetenz de facto verlorengegangen ist. Bei allem, was an der EG-Gesetzgebung mit Recht kritisiert werden kann, ist sie doch für die Schweiz die einzige realistische Möglichkeit, an einer überstaatlichen Normensetzung teilzuhaben. Dabei müssen wir uns aber über eines im klaren sein: Während es den europäischen Wirtschaftsraum schon längst gibt, gilt es den *europäischen Sozial- und Umweltraum* erst noch zu erkämpfen.

Angesichts der starken Dynamik, welche die EG entfaltet, ist es sicher illusorisch anzunehmen, die Schweiz könne sich dem europäischen Integrationsprozess entziehen und einen Alleingang wählen. Eine isolationistische Position ist aber auch deshalb abzulehnen, weil sie die Probleme für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche mit der verschärften Konkurrenz auf dem Weltmarkt und den fehlenden übernationalen Normen entstehen, keineswegs löst. Im Gegenteil, sie würden durch eine Politik des Alleingangs verschärft. Auch würde die Entwicklung der Schweiz zu einem desindustrialisierten Zentrum aller möglichen dubiosen und weniger dubiosen Finanz- und Dienstleistungsgeschäfte beschleunigt. Eine isolationistische Position würde uns auch von den anderen europäischen Gewerkschaften und deren gemeinsamen Programmen und Aktionen abschneiden und uns de facto in eine “Allianz“ mit den konservativen Kräften unseres Landes bringen (1).

Anforderungen an einen EWR-Vertrag

Aufgrund der Politik und des Positionsbezugs der EG ist die EWR-Option für die Schweiz, ob dies uns nun passt oder nicht, mindestens vorläufig die unmittelbare Möglichkeit der Annäherung an und Integration in die EG. Ein Positionsbezug zu einem möglichen EWR-Vertrag steht deshalb heute politisch im Vordergrund, solange sich die Position der EG nicht ändert oder die EWR-Verhandlungen nicht scheitern.

Die harten Bedingungen allerdings, welche die EG in ihrem EWR-Verhandlungsmandat formuliert hat, bestätigen, dass die EWR-Option aus gewerkschaftlicher Sicht keineswegs als optimaler oder gar der Schweiz besonders angemessener Weg der europäischen Integration anzusehen ist. Es wird immer deutlicher, dass der EWR-Vertrag für die Schweiz eine sehr einseitige Bindung an die EG, ja eine Abhängigkeit und die Gefahr einer Satellisierung mit sich bringen könnte. Während der Bundesrat in seinem Bericht von 1988 noch der Meinung war, dass die Schweiz mit der EG unter Wahrung der vollen Souveränität weitere bilaterale Verträge abschliessen könne, hat er heute schon akzeptiert, dass die EWR-Verhandlungen von seiten der EFTA-Staaten nur "mit einer Stimme" geführt werden können. Ebenso klar ist, dass die EFTA-Staaten den "acquis communautaire" zu übernehmen haben und sich die Souveränität der Schweiz darauf beschränkt, um über Vorbehalte und Ausnahmen zu feilschen. Ein Hauptproblem besteht aber darin, dass die EG den EFTA-Ländern im Rahmen eines EWR-Vertrags keine substantiellen Mitbestimmungsrechte für die weitere Rechtsentwicklung zugestehen will und wohl auch nicht zugestehen kann. Solange nicht einmal das Europäische Parlament echte Mitbestimmungsrechte besitzt, solange können solche Rechte wohl auch nicht irgendwelchen assoziierten Halbmitgliedern zugestanden werden, welche sich zudem bei einer Weiterentwicklung der EG zu einer politischen Union quer legen werden. Dies heisst, dass in einem EWR-Verbund der Verlust an nationalen Entscheidungsmöglichkeiten im wirtschaftspolitischen Bereich nicht durch entsprechende Mitbestimmungsmöglichkeiten im Rahmen der EG kompensiert werden kann. Aus diesen Gründen betrachten die meisten EFTA-Staaten die EWR-Option wohl mit Recht als eine Übergangslösung auf dem Weg zu einem Vollbeitritt. Dies im Gegensatz zum Bundesrat, der die EWR-Option als eine der Schweiz angemessene Möglichkeit der Integration zu beurteilen scheint. Entweder wiegt er sich hier in Illusionen oder er spielt mit gezinkten Karten.

Ein weiteres wichtiges Problem bei der EWR-Option aus gewerkschaftlicher Sicht besteht in der Befürchtung, dass ein EWR-Vertrag vorab Marktliberalisierungen zum Nachteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bringen wird ohne einen entsprechenden Ausbau der Sozial- und Gewerkschaftsrechte. Es ist dies wohl der Grund, weshalb für viele Unternehmervertreter ein EWR-Vertrag als akzeptablere Lösung erscheint als ein EG-Vollbeitritt(2).

Sicher kann zu einem EWR-Vertrag erst Stellung bezogen werden, wenn sein Inhalt bekannt ist. Dennoch ist es heute die Aufgabe der Gewerkschaf-

ten, die *Bedingungen* zu formulieren, welche erfüllt sein müssen, damit einem solchen Vertrag in einer Volksabstimmung zugestimmt werden kann. Es sollte klar sein, dass die Gewerkschaften zu einem EWR-Vertrag nicht vorbehaltlos und in jedem Fall Ja sagen können. Sie können einen solchen nur akzeptieren, wenn in ihm die fundamentalen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützt sind und Regelungen gefunden werden, welche ein Sozial- und Lohndumping verhindern. Ebenso müssen in der Umweltfrage Regelungen gefunden werden, welche den gegenwärtigen ökologischen Krisenlagen angemessen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch die Geheimpolitik der Regierung abzulehnen. Gewerkschaften, Parteien und die Öffentlichkeit müssen über den Stand der Verhandlungen laufend orientiert und in die Meinungsbildung miteinbezogen werden.

Die Sozialrechte in einem EWR-Vertrag

Die Arbeitgeberorganisationen, insbesondere der Gewerbeverband, haben in dieser Sache schon Farbe bekannt: Sie wollen einem EWR-Vertrag nur zustimmen, wenn darin die soziale Dimension ausgeschlossen ist. Dabei jagt ihnen offenbar weniger der heutige "acquis communautaire" als vielmehr das EG-Aktionsprogramm zum Ausbau der sozialen Dimension Angst und Schrecken ein.

Deshalb sollte es für uns Gewerkschaften klar sein, dass eine Zustimmung zum EWR-Vertrag nur in Frage kommt, wenn darin die heute geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen der EG aber auch die zukünftig zu entwickelnden Normen Aufnahme finden. Die vier wichtigsten Bereiche der sozialen Dimension eines zukünftigen EWR-Vertrages sind die Gewerkschafts- und Arbeitnehmerrechte, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz und die Frage der Arbeitszeit. Es ist tröstlich zu wissen, dass es sowohl EG- wie auch EFTA-Staaten kaum akzeptieren werden, dass die Schweiz, berühmt als reaktionärer Bremser, hier Vorbehalte anbringen kann. Von unserer Seite könnten solche Vorbehalte in einem EWR-Vertrag keinesfalls akzeptiert werden. Im Gegenteil soll die Schweizer Regierung als Voraussetzung für eine europäische Integration die *Sozialcharta* endlich anerkennen und die Mitbestimmungsfrage zusammen mit den Gewerkschaften endlich lösen.

Die wichtigsten Anforderungen an einen EWR-Vertrag sind in diesem Zusammenhang:

- der Ausbau der Gewerkschaftsrechte, z.B. das Recht auf eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse, das Recht auf Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen, die Abschlusspflicht von Verträgen und das Streikrecht;
- die Festlegung von Branchen- bzw. regionsspezifischen Minimallöhnen und die Pflicht, bestehende Gesamtarbeitsverträge einzuhalten;
- die Verwirklichung der gewerkschaftlichen Mitbestimmung;
- die Verwirklichung des Rechts auf Gleichbehandlung im Beruf, insbeson-

dere die Verwirklichung der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen und "europafähiger" Regelungen über Mutterschaftsurlaub und Versorgungsurlaub;

- der Ausbau der Rechte betreffs Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, insbesondere der Ausbau der Mitbestimmungsrechte, die Verbesserung der überbetrieblichen und betriebsärztlichen Sicherheitsdienste;
- die Realisierung der (heute noch beschränkten) Möglichkeiten des Imports und Exports von Sozialversicherungsleistungen;
- die Verbesserung der Möglichkeiten im Bereich der Weiterbildung, insbesondere die Verwirklichung des Rechts auf bezahlten Bildungsurlaub.

Was das wichtige Problem der Freizügigkeit der Personen angeht, so ist die Verwirklichung der vollen Freizügigkeit im Sinne der EG-Prinzipien sicher eine anzustrebende Zielsetzung. Aus verschiedenen Gründen kann diese aber erst nach einer Übergangsperiode verwirklicht werden, während welcher der Schweiz die Möglichkeit der Globalplafonierung zuzugestehen ist. Dies bedeutet, dass die Gesamtzahl der Einwanderungen begrenzt werden kann, die in der Schweiz tätigen EG-Bürgerinnen und -Bürger den Schweizerinnen und Schweizern auf dem Arbeitsmarkt aber gleichgestellt wären.

Die am meisten umstrittene Frage betrifft die Zukunft des Saisonierstatuts. Die Arbeitgeber und die schweizerischen Unterhändler wollen nicht nur eine Ausnahme im EWR-Vertrag in bezug auf die Beibehaltung des Saisonierstatuts erreichen, sondern darüber hinaus auch noch die Abschaffung eines bestehenden Rechts verwirklichen: das Recht, welches es dem Saisonier ermöglicht, nach einer gewissen Anzahl von in der Schweiz verbrachten Jahren sein Saisonierstatut in eine Jahresbewilligung umzuwandeln und die Familie nachzuziehen. Sollte der Schweiz die Beibehaltung des menschenrechtswidrigen Saisonierstatuts zugestanden werden, wäre dies einer der wichtigsten Gründe, den EWR-Vertrag abzulehnen. Eine wichtige Frage betrifft andererseits das Grenzgängerstatut. Einhaltung von Minimallöhnen und Gesamtarbeitsverträgen und tripartite Kommissionen als Überwachungsorgane sind eine unabdingbare Voraussetzung, dass ein extrem schwerwiegender Lohndumping verhindert werden kann. Ebenso muss ein EWR-Vertrag festlegen, dass bei einer Liberalisierung der Märkte und Dienstleistungen (z.B. der öffentlichen Aufträge) die Arbeitsbedingungen und Gesamtarbeitsverträge des Ortes, wo gearbeitet wird, zur Anwendung kommen müssen, und nicht diejenigen des Wohnsitzes der Unternehmung, und dass dies auch wirksam kontrolliert und durchgesetzt werden kann.

Umweltschutz und Konsumentenschutz

Über den sozialen Bereich hinaus ist in einem zukünftigen EWR-Vertrag auch eine vertiefte und erweiterte Zusammenarbeit in weiteren Bereichen der sogenannten "flankierenden Politiken" vorgesehen. Dazu gehören die Forschung und Entwicklung, die Ausbildung, der Verbraucherschutz, die Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, Statistik, Tourismus

und Umweltschutz. Von grundlegender Bedeutung ist dabei aus gewerkschaftlicher Sicht der Bereich des Umweltschutzes und im Zusammenhang damit der Bereich von Transport und Verkehr.

Die Schweiz hat in Teilbereichen des Umweltrechts im europäischen Vergleich eine Vorreiterrolle innegehabt. Dies betrifft namentlich die Gesetzgebung im Bereich des Verkehrs. Hier muss klar gefordert werden, dass durch eine Integration in den EWR keine wichtigen Erfolge der schweizerischen Umwelt- und Verkehrspolitik rückgängig gemacht werden. Dazu gehören insbesondere die Einschränkung des Güterverkehrs auf der Strasse (28-Tonnen-Limite, Nacht- und Sonntagsfahrverbot), die Politik zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere der Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene, die Nachtflugverbote, die Luftreinhalteverordnung, die Lärmschutzverordnung und die Abgasverordnung. Im Gegenteil soll sich die Schweiz dafür einsetzen, dass im Rahmen des EWR eine Dynamik in Sachen Umweltschutz in Gang kommt. Der Europäische Wirtschaftsraum soll nicht nur zu einem Europäischen Sozialraum, sondern auch zu einem Europäischen Umweltraum werden.

Ebensowenig darf im Rahmen eines EWR-Vertrages der Konsumentenschutz in der Schweiz abgebaut werden. Er soll im Gegenteil durch eine Verbesserung des Haftungsrechts und der Konsumenteninformation ausgebaut werden.

Eine eigene Konzeption für den EG-Beitritt erarbeiten

Die Möglichkeit, dass der EWR-Vertrag nicht zustande kommt, wird heute immer grösser. Der Bundesrat nahm in seinem Verhandlungskonzept mit seinen beantragten Ausnahmen – entgegen seinen Zusicherungen – Rücksicht auch auf unsinnigste Forderungen der Wirtschaft (Saisonierstatut, Vorbehalte im Aktienrecht, Kartellrecht etc.) und hat sich damit bei der EG verständlicherweise alles andere als beliebt gemacht. Bei einigen EFTA-Staaten mehren sich die Anzeichen, dass sie sich von der EFTA in Richtung Direktbeitritt zur EG absetzen. Es ist so durchaus möglich, dass die Verhandlungen scheitern oder dass sie mit einem für die Gewerkschaften nicht akzeptierbaren Resultat enden werden. Es rechtfertigt sich deshalb immer weniger, sich völlig auf die Option EWR zu konzentrieren. Im Gegenteil müssen die Gewerkschaften heute schon für den Fall, dass ein EWR-Vertrag scheitert oder abgelehnt werden muss, ein eigenständiges Konzept für den EG-Beitritt ausarbeiten.

Ein EG-Beitritt eröffnet für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zwar vielfältige Perspektiven, er enthält aber auch Risiken und wirft Fragen und Probleme auf. Es sind dies, neben den schon erwähnten sozialen und ökologischen Risiken des Binnenmarktprojekts und der relativ undemokratischen Struktur der Europäischen Gemeinschaft, auch die Gefahr einer Abschottung der „Festung Europa“ gegenüber der Welt, insbesondere der Dritten Welt, und die Tendenzen zum Überwachungs- und Polizeistaat in Europa (Stichworte: Schengen Trevi). Diese wichtigen Problembereiche

dürfen in einer EG-Euphorie nicht einfach vergessen und verdrängt werden. Im Gegenteil hat ein gewerkschaftliches Integrationskonzept auf die damit aufgeworfenen Fragen Antworten zu geben.

Wenn wir folglich die europäische Integration bejahen, so heisst dies auch keineswegs, dass wir uns von diesem Prozess zwangsläufig Fortschritte versprechen und glauben, dass die EG die Probleme im eigenen Lande lösen könnte. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Schweiz durch die nötigen Reformen im sozialen Bereich europafähig wird und dass notwendige Schutzmassnahmen gegen ein mögliches Sozialdumping im Zusammenhang mit dem Binnenmarktplatz durchgesetzt werden können. Und das erreichen wir nicht durch ein Nachbeten der neoliberalen Marktideologien. Um diese Aufgabe lösen zu können, haben wir ein eigenständiges Integrations- und Beitrittskonzept zu erarbeiten. Seine Grundlage muss die *Utopie und Zielvorstellung eines anderen Europas sein, eines offenen, demokratischen, sozialen und umweltfreundlichen Europas*.

Im Gegensatz zur Forderung nach einem bedingungslosen Beitritt zur EG, wie er von EG-Enthusiasten vertreten wird, müssen in einem solchen Konzept klare Bedingungen als Voraussetzungen für einen EG-Beitritt formuliert werden. Es sind dies nur zum kleineren Teil *Übergangsregelungen*, die der Schweiz bei einem Beitritt von der EG gewährt werden müssten. Zum grösseren Teil sind es *Bedingungen*, die in der *Schweiz selber verwirklicht* werden müssen. Es sind gesellschaftliche und politische Reformen, welche notwendig sind, wenn die Nachteile eines bedingungslosen EG-Beitritts vermieden werden sollen. Es ist eben nicht so, wie naive EG-Enthusiasten meinen, dass der Schweiz durch einen EG-Beitritt Fortschritte gleichsam von aussen aufgedrängt würden. Im Gegenteil müssen wir bei uns gesellschaftliche Reformen aus eigener Kraft durchsetzen, um die Grundlage für eine weitergehende Integration zu schaffen und um die Nachteile einer vorbehaltlosen EG-Integration zu vermeiden.

Gesellschaftliche und politische Reformen

Übergangsregelungen müssten bei einem EG-Beitritt wohl vorab in zwei Bereichen gefunden werden, im Bereich der Freizügigkeit der Personen und im Bereich des Umweltschutzes. Ähnlich wie in einem EWR-Vertrag könnte auch bei einem EG-Beitritt die volle Freizügigkeit erst nach einer Übergangsphase mit einer Globalplafonierung und einer Kontrolle der Arbeitsbedingungen durch tripartite Kommissionen verwirklicht werden. Diese defensiven Massnahmen müssten aber aus gewerkschaftlicher Sicht mit einem humanitären und finanziellen Engagement der Schweiz für eine echte soziale und politische Integration *aller Immigranten* verbunden sein (insbesondere auf dem Gebiet der Berufsbildung und der politischen Rechte). Ebenso darf ein EG-Beitritt zu keiner Verschlechterung der ökologischen Situation führen. Dies müsste erreicht werden durch Übergangsregelungen im Umweltschutzbereich, z.B. durch ein Beibehalten unserer Normen wie etwa derjenigen über die Luftreinhalteverordnung und im Transitverkehr durch eine

dauerhafte Verlagerung der die Schweiz durchquerenden Güterströme auf die Schiene. Für die Lex Friedrich hingegen müsste wohl keine Übergangsregelung gefunden werden. Sie kann ohne weiteres durch wirksamere gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden, welche zum Zweck des Landschaftsschutzes den Zweitwohnungsbau und -erwerb sowohl für Ausländer als auch für Schweizer einschränken (siehe Bodenmann/Rechsteiner 1990).

Gesellschaftliche und politische Reformen wären vorab in drei Bereichen nötig. Im sozialen Bereich müsste der Spielraum, welchen das EG-Recht gewährt, zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voll ausgeschöpft werden. Dies betrifft zum Beispiel gewerkschaftliche Rechte und Freiheiten, die Mitbestimmung, den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit, den Bereich der Weiterbildung und auch den ganzen Themenbereich der Gleichstellung von Mann und Frau.

Ein allfälliger EG-Beitritt dürfte auch keinesfalls ein Vorwand zum Abbau demokratischer Rechte sein, wie dies etwa von Silvio Berne gefordert wird (Berne/Brunetti/Straubhaar 1990). Im Gegenteil müssen die demokratischen Rechte in denjenigen Bereichen, in denen die Schweiz allein zuständig bleibt, z.B. durch ein Verkürzen der Fristen, ein Offenlegen der Ausgaben bei Abstimmungen und eine finanzielle Unterstützung von politischen Initiativen ausgebaut und gestärkt werden. Ebenso müssten demokratische Rechte in den Bereichen eingeführt werden, wo die Schweiz Kompetenzen an die EG delegieren muss, wie z.B. die Volksmotion und ein Verfassungsgericht.

Ein dritter wesentlicher Bereich notwendiger gesellschaftlicher und politischer Reformen ist die Neutralitäts- und Sicherheitspolitik. Wichtigste Reformen sind hier die Abrüstung in Verbindung mit einem System der kollektiven Sicherheit. Ebenso wesentlich sind aber auch die Reformen zur Sicherung und Garantie der persönlichen Freiheiten gegenüber der Gefahr zunehmender polizeilicher Überwachung. Die wichtigsten Massnahmen sind dabei der Ausbau des Persönlichkeits- und Datenschutzes und die Abschaffung der politischen Polizei.

Wie durchsetzen?

Um solche Reformen durchzusetzen, dürfen wir nicht primär auf die EG als "Motor des Fortschritts" hoffen. Wir müssen uns deutlich vor Augen halten, dass Aussenpolitik, und so auch Europapolitik, immer auch Innenpolitik darstellt. Die Bürgerlichen streben einen völlig anderen EWR-Vertrag an als wir, und sie wollen auch ein ganz anderes Europa als wir. Um unser eigenständiges Integrationskonzept zu verwirklichen, müssen wir deshalb nicht mit bürgerlichen EG-Befürwortern zusammenarbeiten, sondern in erster Linie mit den anderen Gewerkschaften, Linksparteien und Umweltbewegungen in Europa. Dabei müssen nicht nur gemeinsame Zielsetzungen erarbeitet werden. Mit der Zeit müssen auch gemeinsame Strategien und Aktionsformen gefunden werden.

Gleichzeitig sollten wir uns aber auch davor hüten, uns vollständig auf die

Zielsetzung der EG-Integration zu fixieren. Wir wollen ein anderes Europa, ein offenes und auch gegenüber der Dritten Welt solidarisches Europa. Für uns in der Schweiz heisst dies, dass wir nicht nur gesellschaftliche Reformen im sozialen und ökologischen Bereich fordern müssen, sondern dass etwa Massnahmen zur Entschuldung von Dritteweltländern oder die Unterbindung von Fluchtgeldern und Waffenschiebereien wichtig sind. Und eine engere Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Europas darf *keinesfalls* auf Kosten der Zusammenarbeit und der Solidarität mit den Gewerkschaften der Dritten Welt gehen. Ebensowenig darf eine Öffnung zur EG und eine Bereitschaft zur europäischen Integration heissen, dass wir uns als Linke und Gewerkschaften nicht ebenso sehr für eine Öffnung gegenüber den osteuropäischen Ländern einsetzen und die Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Gewerkschaften suchen. Verstärkt müssen wir uns auch weiterhin für einen Beitritt der Schweiz zur UNO und für eine aktiver Rolle der Schweiz in internationalen Organisationen einsetzen. Nur so ist es glaubhaft, dass wir für ein anderes, ein offenes, soziales, demokratisches Europa kämpfen und nicht bürgerliche Zielsetzungen mittragen, die vorab den Produktionsstandort Westeuropa gegenüber Japan und den USA stärken und die Möglichkeiten, die Dritte Welt auszubeuten, verbessern wollen.

Anmerkungen:

- 1) Ruedi Strahm ist recht zu geben, wenn er in seinen Veröffentlichungen zur EG-Frage die Risiken und Probleme eines raschen EG-Beitritts herausarbeitet. Seine Schlussfolgerungen daraus zugunsten einer "Politik des autonomen Nachvollzugs" neben dem Alleingang und der Beitrittoption vermögen aber kaum zu überzeugen (Strahm 1990).
- 2) Vgl. dazu die Stellungnahmen des Vororts zur EWR-Frage oder Artikel zu diesem Thema von Seiten führender Exponenten der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände wie etwa Heinz Allenspach: Europa im Umbruch (Schweizer Arbeitgeberzeitung 35, 30. August 1990).

Literatur:

- P. Bodenmann/P. Rechsteiner, 1990: Die Initiative ergreifen für eine soziale Schweiz in einem sozialen Europa (unveröffentlichter Entwurf)
- Borner Silvio/Brunetti Aymo/Straubhaar Thomas, 1990: Schweiz AG. Vom Sonderfall zum Sanierungsfall? Zürich
- Cecchini Paolo, 1988: Europa '92. Der Vorteil des Binnenmarkts. Baden-Baden
- Schäppi Hans/Pedrina Vasco, 1990: Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) aus gewerkschaftlicher Sicht. In: Diskussion Nr. 12, Die Gewerkschaften und Europa.
- Strahm Rudolf, 1990: Muss es der Schnellzug sein? In: Rote Revue 7/8/1990